



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Gemeindeordnung

(Organisationsreglement)

gültig ab 1. Januar 2019

vom 25. Mai 2018

	Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
	25.05.2018	Gemeindeversammlung	Totalrevision

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.3 INITIATIVE	8
B.4 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	16
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	18
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
AUFLAGEZEUGNIS	21
ANHANG I KOMMISSIONEN	22
Baukommission	22
Bildungskommission	22
Erwachsenenbildung	23
Feuerwehrkommission	23
Friedhofkommission	23
Infrastrukturkommission	24
ANHANG II VERWANDTENAUSSCHLUSS	25
ANHANG III JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN DES GEMEINDERATES	26

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Organisationsreglement) und der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan sowie Überbauungsordnungen, soweit nicht die kantonale Gesetzgebung eine andere Zuständigkeit vorsieht),b) übrige vom Gemeinderat beschlossene Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 11) oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung des Reglements Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 22),c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,d) die Jahresrechnung,e) soweit Fr. 250'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben,– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Verzicht auf Einnahmen,– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögen
------------------	---

- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 30'000.00.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 21 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung (Organisationsreglement) sowie der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement).

Verordnungen

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis
- e) Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis

⁶ Der Gemeinderat regelt Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen usw. an die Behördenmitglieder und Funktionäre, ausgenommen an den Gemeinderat selber, in einer Verordnung.

⁷ Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

⁸ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftenberechtigung der ständigen Kommission in Anhang I dieses Reglementes. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommission im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung.

² Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 18** ¹ Das Personal wird - mit Ausnahme des Aushilfspersonals - öffentlich-rechtlich angestellt; Aushilfspersonal wird privatrechtlich nach OR angestellt.
- ² Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.
- ³ Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.
- ⁴ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienste zu leisten.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einer Personalverordnung.

A.7 Das Sekretariat

- Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Referendum

Grundsatz

Art. 21¹ Mindestens 70 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung eines Reglementes durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das publizierte Reglement der nächsten Gemeindeversammlung zur Behandlung unterbereitet wird.

² Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.

³ Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Anzahl Stimmberechtigte, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

B.3 Initiative

Grundsatz

Art. 22¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder ein Reglement nach Art. 11 Abs. 4 betrifft.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 70 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23, Absatz 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.4 Petition

Petition	Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt oder ein Reglement nach Art. 11 Abs. 4 betrifft, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 33 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

- Ordnungsantrag **Art. 36** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 37** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 38** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 39** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 41 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 44 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 47 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 48 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 49 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung Gemeinderat und Gemeindepräsidium	<p>Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern im «Gemeinderat», resp. zwei Amtsdauern im «Gemeindepräsidium» beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Maximal können vier zusammenhängende Amtsdauern absolviert werden.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern bis und mit zwei Jahren fallen ausser Betracht. Amtsdauern länger als zwei Jahre werden als volle Amtsdauer angerechnet.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates werden die geleisteten Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied mitgerechnet. Total können maximal vier Amtsdauern geleistet werden, siehe Abs. 1, resp. maximal zwei Amtsdauern als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.</p> <p>⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für das Organ «Gemeinderat» sowie für das «Gemeindepräsidium».</p>
Amtszwang	<p>Art. 51 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Bis spätestens am 31. Juli veröffentlicht der Gemeinderat im amtlichen Anzeiger die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten.
- b) Mindestens 10 Stimmberechtigte können bis spätestens am 30. September bei der Gemeindeschreiberei zuhanden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen; die Zahl der Vorschläge ist nicht begrenzt. Jeder Wahlvorschlag muss das schriftliche Einverständnis des Kandidaten enthalten. Die von der Gemeindeschreiberei zu führende Liste der Wahlvorschläge kann von jedermann eingesehen werden.
- c) Der Gemeinderat hat anschliessend die Möglichkeit, die Wahlvorschläge aus der Bevölkerung zu ergänzen; sind pro zu besetzende Stelle weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, ist der Gemeinderat verpflichtet, mindestens so viele Vorschläge aufzustellen, als Stellen zu besetzen sind.
- d) Erreicht die Zahl der gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Stellen, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.
- e) An der Gemeindeversammlung selbst können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- f) Sämtliche Wahlvorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates sind spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen.
- g) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen, so ist ein Wahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.
- h) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates und die Wahlvorschläge der Stimmberechtigten bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können keine weiteren Vorschläge machen.
- i) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- j) Die Versammlung wählt geheim.
- k) Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- l) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- m) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- n) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	<p>Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 56 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 59.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p>
---------------------	---

- Gemeindeversammlung ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 66** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 67** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 68** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 69** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 70** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 71** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 75 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Wasserbaupflicht	³ Die gesamte Wasserbaupflicht wurde gestützt auf Artikel 12 des Wasserbaugesetzes vom 21.02.1989 (BSG 751.11) und dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Dezember 1990 der Schwellenkorporation Eggwil übertragen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
--------------------------------	---

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 80 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (Verwandtenausschluss) und Anhang III (Jahresentschädigung des Gemeinderates) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.																								
Übergangsbestimmungen	Art. 81 Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2019 nach diesem Reglement gewählt.																								
Indirekte Änderungen weiterer Reglemente	Art. 82 Infolge Anpassungen im Anhang I (Kommissionen) werden folgende Reglemente indirekt ebenfalls angepasst. <table><tr><td>Abfallreglement</td><td>Mitgliederzahl</td><td>3-5, Art. 2, Abs. 2.2</td><td>neu Infrastrukturkommission</td></tr><tr><td>Abwasserentsorgungsreglement</td><td>keine Änderungen im Reglement</td><td></td><td>neu Infrastrukturkommission</td></tr><tr><td>Feuerwehrreglement</td><td>Mitgliederzahl</td><td>3-5, Art. 23</td><td></td></tr><tr><td>Friedhofreglement</td><td>Mitgliederzahl</td><td>3-4, Art. 10, Abs. 1</td><td></td></tr><tr><td>Strassen- und Wegreglement</td><td>Mitgliederzahl</td><td>3-5, Art. 8</td><td>neu Infrastrukturkommission</td></tr><tr><td>Wasserversorgungsreglement</td><td>Mitgliederzahl</td><td>3-5, Art. 44, Abs. 1</td><td>neu Infrastrukturkommission</td></tr></table>	Abfallreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 2, Abs. 2.2	neu Infrastrukturkommission	Abwasserentsorgungsreglement	keine Änderungen im Reglement		neu Infrastrukturkommission	Feuerwehrreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 23		Friedhofreglement	Mitgliederzahl	3-4, Art. 10, Abs. 1		Strassen- und Wegreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 8	neu Infrastrukturkommission	Wasserversorgungsreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 44, Abs. 1	neu Infrastrukturkommission
Abfallreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 2, Abs. 2.2	neu Infrastrukturkommission																						
Abwasserentsorgungsreglement	keine Änderungen im Reglement		neu Infrastrukturkommission																						
Feuerwehrreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 23																							
Friedhofreglement	Mitgliederzahl	3-4, Art. 10, Abs. 1																							
Strassen- und Wegreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 8	neu Infrastrukturkommission																						
Wasserversorgungsreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 44, Abs. 1	neu Infrastrukturkommission																						
Inkrafttreten	Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. September 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.																								

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2018 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DES GEMEINDERATES EGGIWIL

der Präsident

der Sekretär

sig. Niklaus Rügsegger

sig. Stefan Ruch

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am 27. August 2018

sig M. Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 13. April 2018 bis 14. Mai 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 15 vom 12. April 2018 bekannt.

3537 Eggwil, 25. Mai 2018

Der Gemeindegemeinderat

sig. Stefan Ruch

Anhang I: Kommissionen (gemäss Artikel 15, GO)

Baukommission

Mitgliederzahl	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (RessortvorsteherIn) ➤ BausekretärIn (führt das Protokoll und ist stimmberechtigt)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Bausekretär/Baukontrolleur
Aufgaben	gemäss Baureglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Bildungskommission

Mitgliederzahl	3 -5
Präsidium	Die Bildungskommission konstituiert sich selbst. Das Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in) hat das Präsidium der Bildungskommission zu übernehmen.
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in) ➤ SekretärIn (führt das Protokoll und ist stimmberechtigt) ➤ Schulleitung (mit beratender Funktion, <u>kein</u> Stimmrecht)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung / Lehrkräfte / Hauswarte
Aufgaben	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und die Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie des Schulreglementes der Gemeinde Eggwil
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Erwachsenenbildung

Mitgliederzahl	3 - 5
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	Betreuung der Erwachsenenbildung
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (RessortvorsteherIn) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kommandant = PräsidentIn ➤ Kommandant Stv. ➤ Fourier (führt das Protokoll und ist stimmberechtigt)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Feuerwehr
Aufgaben	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

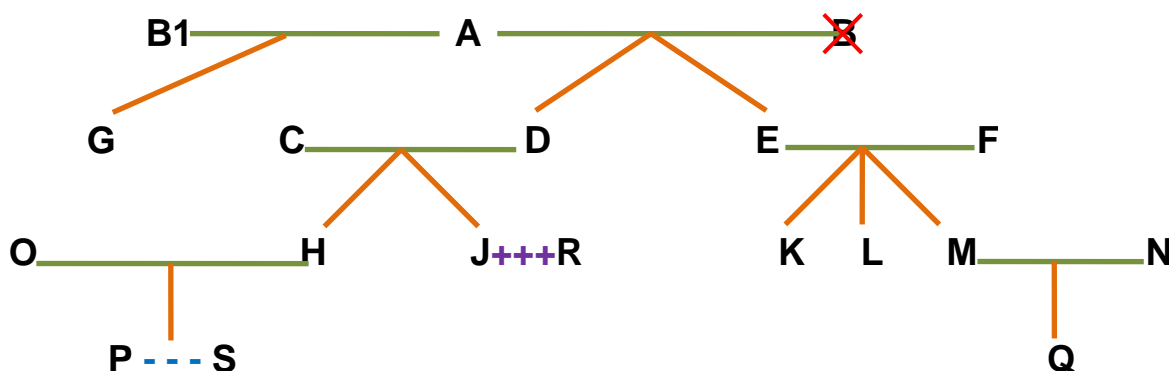
Friedhofkommission

Mitgliederzahl	3 - 4
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (RessortvorsteherIn) <ul style="list-style-type: none"> ➤ SekretärIn (führt das Protokoll und ist stimmberechtigt) ➤ VertreterIn Kirchgemeinde Eggwil (ist stimmberechtigt)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Totengräber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat kein Stimmrecht) ➤ Friedhofgärtner nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat kein Stimmrecht)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestattungswesen ➤ Friedhofverwaltung ➤ gemäss Friedhof- und Begräbnisreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (RessortvorsteherIn) <ul style="list-style-type: none">➤ SekretärIn (führt das Protokoll, ist stimmberechtigt)➤ Wegmeister (ist stimmberechtigt)➤ Brunnenmeister (ist stimmberechtigt)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Strassen- und Wegreglement gemäss Abfall-, Abwasser- und Wasserreglement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



	=	Ehe		=	Abstammung
	=	verstorben		=	eingetragene Partnerschaft
	=	faktische Lebensgemeinschaft			

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A nicht mit D, E oder G F nicht mit K, L oder M D nicht mit H oder J
	Grosseltern - Grosskinder	A nicht mit H, J, K, L oder M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P oder Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A nicht mit C oder F E und F nicht mit N C und D nicht mit O C und D nicht mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O nicht mit C oder D N nicht mit E oder F R nicht mit C oder D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) nicht mit D oder E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K nicht mit L oder M H nicht mit J G nicht mit D oder E
d) Ehepaare	Ehepartner	A nicht mit B1; C nicht mit D O nicht mit H; E nicht mit F M nicht mit N
e) Eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J nicht mit R
f) Faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P nicht mit S

Eben so wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Anhang III: Jahresentschädigung des Gemeinderates

Entschädigung pro Jahr*

PräsidentIn	Fr. 10'000.00
VizepräsidentIn	Fr. 7'000.00
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 5'000.00

* im Jahresansatz sind enthalten:

- 8.33% Anteil 13. Monatslohn
- allfällige Sozialleistungen

Die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen an die Gemeinderäte entsprechen genau den gleichen Entschädigungen wie diejenige an die übrigen Kommissionsmitglieder, Funktionäre in der Gemeinde Eggwil, welche in einer separaten Personalverordnung geregelt sind.

Im Grundsatz gilt der folgende Entschädigungsrahmen für Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen an den Gemeinderat und die übrigen Kommissionsmitglieder.

		Entschädigungsrahmen Minimum / Maximum				
11	Allgemeine Bestimmungen		MINIMUM			MAXIMUM
111	Sitzungsgeld (Abend)	Fr.	40.00		Fr.	70.00
112	Halbtagsentschädigung	Fr.	75.00	(mindestens 3 Std)	Fr.	150.00
113	Ganztagsentschädigung	Fr.	150.00	(mindestens 6 Std)	Fr.	220.00
114	1/4 Tag	Fr.	40.00	(weniger als 3 Std)	Fr.	70.00
115	Reisespesen (auch für Sitzungen)	Fr.	0.65	pro km	Fr.	1.00